# Stadt Ostseebad Kühlungsborn
# Bebauungsplan Nr. 50
# „Sondergebiet Nahversorgung an der Reriker Straße“
# (Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Rostock)

## Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht

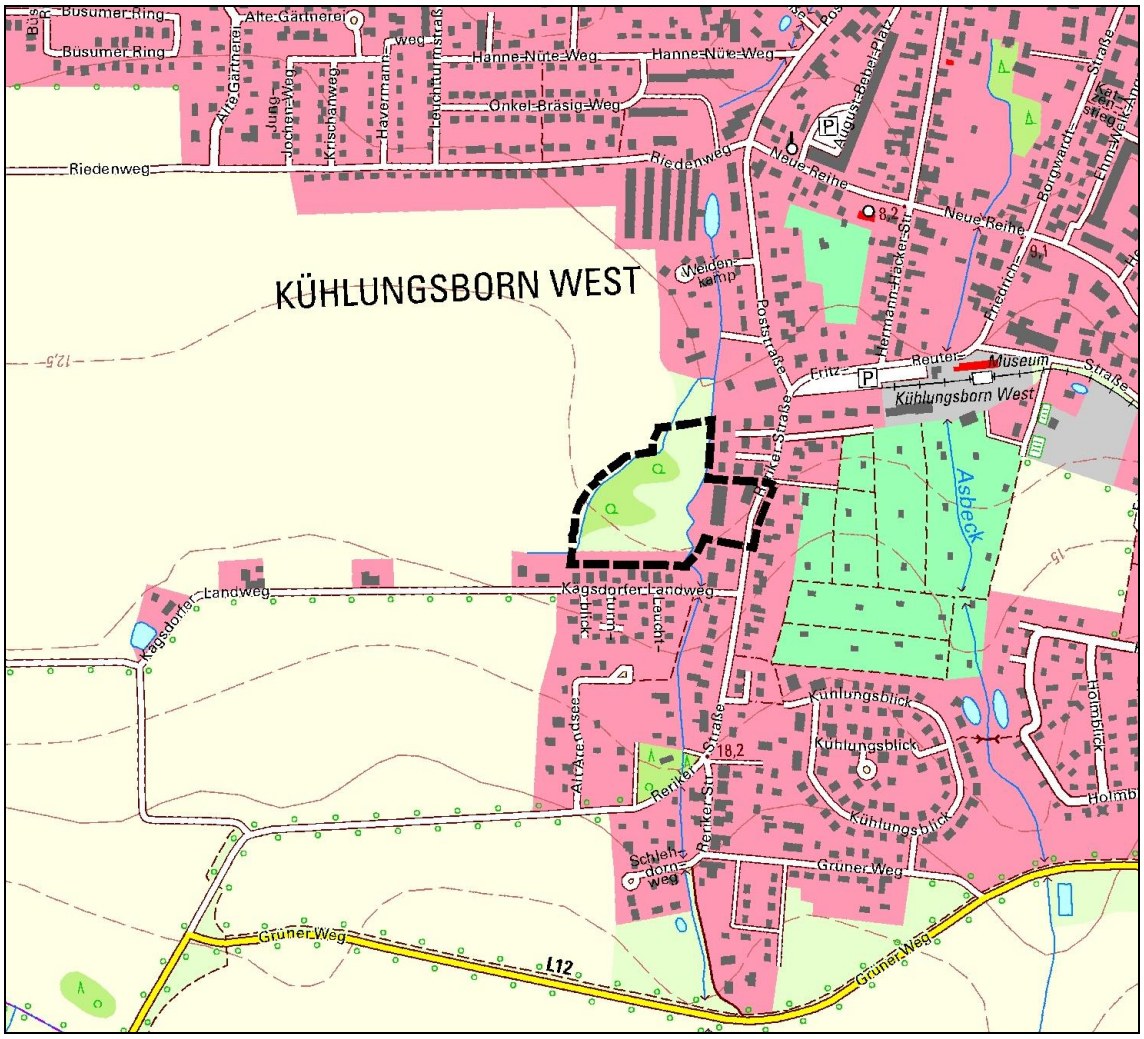


**Lage des Plangeltungsbereiches**

**Auftraggeber:** **Widerker Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG**
**Lautenschlagerstraße 23**
**70173 Stuttgart**

**Verfasser:** **Gutachterbüro Martin Bauer**
**Theodor-Körner-Straße 21**
**23936 Grevesmühlen**

**Grevesmühlen, den 15. März 2017 (Stand 1. August 2022)**

## Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung ..... 3
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen ..... 3
3 Rechtliche Grundlagen ..... 12
4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände ..... 15
4.1 Säugetiere ..... 15
4.1.1 Fledermäuse ..... 15
4.1.1.1 Methodik ..... 16
4.1.1.2 Ergebnisse ..... 16
4.1.1.2.1 Ergebnisse (Fledermäuse des Baumbestandes) ..... 16
4.1.1.2.2 Ergebnisse (Fledermäuse des Gebäudebestandes) ..... 17
4.1.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse ..... 17
4.1.2 Säugetiere (unter Ausschluss der Fledermäuse) ..... 18
4.1.2.1 Ergebnisse ..... 19
4.1.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Fischotter ..... 19
4.2 Brutvögel ..... 19
4.2.1 Methodik ..... 19
4.2.2 Ergebnisse (Brutvögel der Freiflächen und Gehölze) ..... 20
4.2.3 Ergebnisse (Brutvögel der Gebäude) ..... 21
4.2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel ..... 21
4.3 Reptilien ..... 21
4.3.1 Methodik ..... 21
4.3.2 Ergebnisse ..... 22
4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien ..... 22
4.4 Amphibien ..... 22
4.4.1 Methodik ..... 23
4.4.2 Ergebnisse ..... 23
4.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien ..... 24
4.5 Fische ..... 25
4.6 Großschmetterlinge ..... 25
4.7 Käfer ..... 25
4.8 Libellen ..... 25
4.9 Weichtiere ..... 25
4.10 Pflanzen ..... 26
5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse ..... 26
5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ..... 26
5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ..... 27
5.3 Vorsorgemaßnahmen ..... 27
6 Rechtliche Zusammenfassung ..... 28
7 Literatur ..... 29

Bearbeiter: Martin Bauer

# 1 Einleitung

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Sondergebiet Nahversorgung an der Reriker Straße“, um die Erweiterung bzw. den Neubau des EDEKA-Marktes am Standort vorzubereiten.

Der Bachabschnitt im Bereich, in dem die Verrohrung vorgesehen ist, ist nicht als naturnah zu bezeichnen. Es handelt sich eigentlich um einen Graben mit extensiver Instandhaltung (FGN). Der Graben wurde offenbar im Zuge einer Maßnahme in ein tief eingeschnittenes Bett im V-Profil verlegt, das mehrere Richtungswechsel aufweist. Im Grund genommen handelt es sich bei dem Graben, auch wenn sein Verlauf nicht geradlinig verläuft, um eine technische Einrichtung mit geringer Natürlichkeit. Eine Durchlässigkeit für Fische zur Ostsee ist nicht vorhanden, da sich nördlich des Vorhabenbereiches ein Regenwasserbecken und danach ein verrohrter Abschnitt befindet. Dieses Regenwasserbecken führt nur temporär Wasser und unterliegt starken Wasserstandsschwankungen. Dies macht eine Nutzung durch Amphibien und andere Arten als maßgeblicher Habitatbestandteil nicht möglich.
Westlich des Grabens/Baches haben sich auf anthropogen überformten Flächen Gehölzstrukturen entwickelt. Aufgrund des zügigen Oberflächenwassers über undurchlässigen Mergelschichten haben sich Röhrichte und Staudenfluren auf wasserzügigen Standorten ausgebildet.
Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen im Jahr 2016/2017. Es wurden die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere (Muscheln und Schnecken) und Pflanzen betrachtet. Da es zwischenzeitlich zu Planänderungen gekommen ist, wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) an den neuen Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Kühlungsborn angepasst. Das Planverfahren wurde nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE (1999) begonnen und wird nach diesen HzE zu Ende geführt. Die Arterfassung von 2016 ist nach Abstimmung mit der uNB weiterhin gültig. Es erfolgte eine Plausibilitätskontrolle des Geländes am 22. Mai 2022. Hierbei wurde der Biotopbestand von 2016 grundsätzlich bestätigt.

# 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.

## 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen im Rahmen des Gebäudeabbruchs und der Neuerrichtung von Gebäuden.
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Verrohrung des Grabens

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Die Wirkungen des Vorhabens sind mit der angrenzenden Siedlungsnutzung und dem Betreib des EDEKA-Marktes vergleichbar.

## 2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den teilweisen Flächenverlust durch Überbauung der Flächen für Parkplätze und die Verrohrung des Grabens.

## 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen erfolgen durch den Neubau und die Folgenutzung nicht. Diese betriebsbedingten Wirkungen sind in der Intensität vergleichbar mit dem vorhandenen EDEKA-Markt.

## 2.4 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist erheblich vorbelastet. Die Fläche wird bereits durch den EDEKA-Markt und Parkplatzflächen genutzt. Es kommt lediglich zu einer Erweiterung der Parkplatzflächen. Der Gebäudebestand wird abgebrochen und neu errichtet. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

## 2.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die relevanten Arten einwirken, sind nicht relevant.

**Abbildung 1: Luftbild des geplanten sonstigen Sondengebietes (blau umgrenzt), das Untersuchungsgebiet ist rot umgrenzt.**

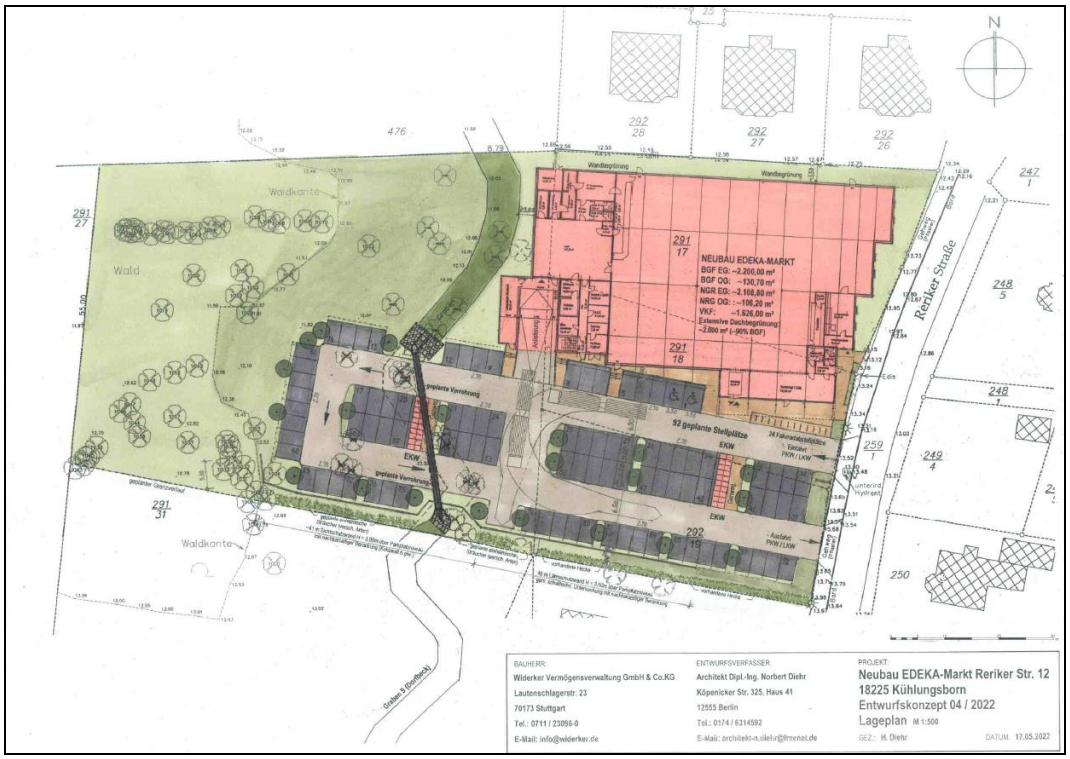


**Abbildung 2: Planungsabsicht im Entwurf (Quelle: Dipl.-Ing. Norbert Diehr).**

**Abbildung 3: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Quelle: SRP).**

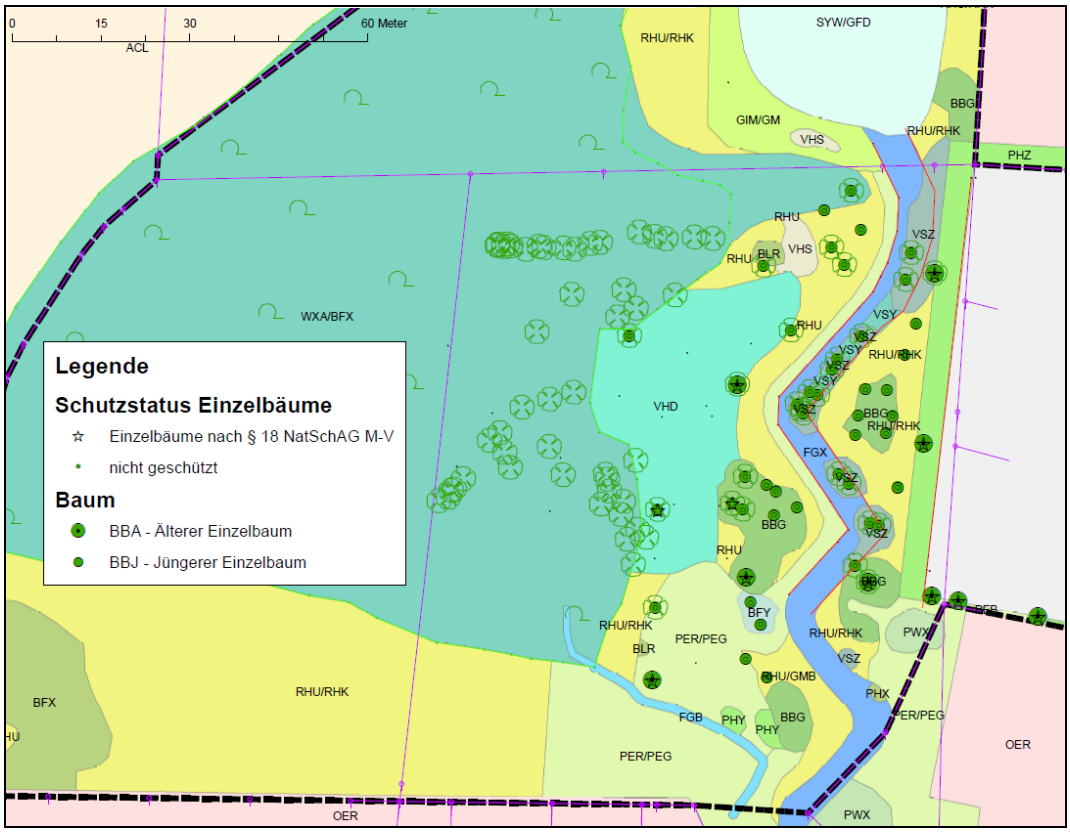


**Abbildung 4: Biotopbestand des Eingriffsbereiches (Quelle: Ingenieurbüro Uhle).**

**Abbildung 5: Vegetationsbestand auf stark verdichteten schichtenwasserbestimmten Böden mit Schilf und Weißer Pestwurz (2016).**

**Abbildung 6:** **Stark eingetiefter Graben mit Gehölzpflanzungen hinter dem derzeitigen EDEKA-Markt (2016).**

**Abbildung 7:** **In der Grabenböschung stehen aufgrund des austretenden Schichtenwassers Quellzeiger wie Brunnenkresse u.a. (2016).**

**Abbildung 8:** **Ausgleichspflanzung hinter dem EDEKA-Markt noch mit Baumpfählen und Anbindung (2016).**

**Abbildung 9:** **Regenwasserbecken außerhalb des Plangeltungsbereiches im März 2017, es ist bei „Hochwasserereignissen“ eine temporäre Wasserfläche vorhanden.**

**Abbildung 10:** **Regenwasserbecken außerhalb des Plangeltungsbereiches im Mai 2016, es ist nur noch ein Graben in der Mitte vorhanden.**

**Abbildung 11:** **Graben im Bereich hinter dem alten EDEKA-Markt, hier fließt nichts mehr. Der Graben ist hier durch den Rückstau des Regenwasserbeckens geprägt (2016).**

**Abbildung 12: Staudenfluren im Plangeltungsbereich (2016).**

**Abbildung 13: Graben oberhalb der Straßenquerung vom Kägsdorfer Landweg (2016).**

**Abbildung 14: Intensive Nutzung grenzt an den Vorhabenbereich im Osten an (2016).**

# 3 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Rostock erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Weiterhin werden die Artengruppen Säugetiere (unter Ausschluss der Fledermäuse), Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere (Muscheln und Schnecken) und Pflanzen in einer erweiterten Relevanzprüfung betrachtet.

**Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens**
Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:
Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.
Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a) fallende
aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die
a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.
So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen ermittelt und einbezogen.
Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **C**ontinued **E**cological **F**unctionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

# 4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen.

## 4.1 Säugetiere

Nachfolgend werden die Säugetiere in „Fledermäuse“ und „sonstige Säugetiere“ unter Ausschluss der Fledermäuse gegliedert, betrachtet.

### 4.1.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte vor allem mit der Zielstellung, die Gebüsche und Gehölze, die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gefällt werden müssen, bezüglich der aktuellen Habitatfunktion für Fledermäuse zu bewerten. Weiterhin erfolgte eine Betrachtung der Fledermäuse bezüglich des Abbruches des alten EDEKA-Marktes. Der Gebäudebestand wird in einem gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BAUER 2022) betrachtet.
Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### 4.1.1.1 Methodik

Es erfolgten vier Begehungen des Vorhabengebietes im Jahr 2016 (vgl. Tabelle 1) zur Erfassung der Fledermäuse. Der möglicherweise zur Fällung/Rodung vorgesehene Bestand an Bäumen und sonstigen Gehölzen wurde visuell begutachtet. Der betroffene Baumbestand wurde im unbelaubten Zustand im April 2016 visuell nach Höhlen bzw. Nutzungsspuren abgesucht. Der Gebäudebestand konnte nur von außen begutachtet werden, da der EDEKA-Markt genutzt wird. In diesem Zusammenhang erfolgte auch an zwei Untersuchungstagen die Erfassung des Fluggeschehens. Zur Erfassung des Fluggeschehens der Arten erfolgte der Einsatz eines so genannten Fledermausdetektors (BAT-Detektor). Diese Methode der Erfassung von Fledermausarten basiert auf der Analyse der Ultraschallrufe der Fledermäuse. Mit dem BAT-Detektor können die Ultraschalllaute durch verschiedene elektronische Verfahren hörbar werden. Bei der Erfassung mittels BAT-Detektor in freier Natur ist allerdings zu beachten, dass die Artunterscheidung innerhalb einer Gattung (*Myotis, Pipistrellus, Nyctalus*) nicht ohne weiteres möglich ist.
Ergänzt werden die akustischen Informationen durch die Gegebenheiten am Untersuchungsort und durch Sichtbeobachtung gegen den Abendhimmel. Die Begehungsdaten sind in Tabelle 1 dargestellt.

**Tabelle 1: Begehungsdaten zur Erfassung der Fledermäuse**

| Datum | Zeitraum |
|---|---|
| 16. April 2016 | 7:00 bis 10:00 |
| 14. Mai 2016 | 20:00 bis 23:00 |
| 23. Juni 2016 | 20:00 bis 24:00 |
| 16. Juli 2016 | 19:00 bis 24:00 |

#### 4.1.1.2 Ergebnisse

#### 4.1.1.2.1 Ergebnisse (Fledermäuse des Baumbestandes)

Die Gehölze (Erlen, Weiden und Pappeln) im Untersuchungsgebiet bzw. daran anschließend weisen aufgrund ihres geringen Alters keine geeigneten Höhlungen auf, die potenziell eine Bedeutung für Fledermausarten darstellen, die Bäume als Quartierstandort bzw. als Habitatelement nutzen könnten. Es handelt sich bei diesen Arten um klassische Baumfledermäuse wie den Großen Abendsegler, aber auch um überwiegend, aber nicht ausschließlich in Gebäuden „wohnende“ Arten der Gattung Pipistrellus. Eine Nutzung des vorhandenen Gehölzbestandes als Sommer- bzw. Winterquartier ist aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung auszuschließen. Es konnten im zur Fällung/Rodung vorgesehenen Baumbestand keine geeigneten Höhlungen vorgefunden werden. Nachweise bzw. auffälliges Flugverhalten um die Bäume wurde ebenfalls nicht festgestellt. Eine gelegentliche Nutzung als Tageshangplatz ist nicht gänzlich auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich und nicht artenschutzrechtlich relevant. Im Rahmen der Abendbegehungen mittels Detektor konnten im Gebiet insgesamt vier Arten festgestellt werden (vgl. Tabelle 2). Es handelt sich um das normale Artenspektrum eines siedlungsnahen Bereiches.
Im Jahr 2016 konnten im Untersuchungsgebiet keine Sommerquartiere (Männchenquartiere, Wochenstuben) von gebäudebewohnenden Arten festgestellt werden. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen keine geeigneten Höhlungen für baumbewohnende Arten auf. Eine Nutzung des vorhandenen Gehölzbestandes als Sommer- bzw. Winterquartier ist aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung weitgehend auszuschließen.

Im Rahmen der Abendbegehungen konnten im Bereich hinter dem EDEKA-Markt bzw. auf dem Parkplatz des EDEKA-Marktes insgesamt vier Arten in geringen Abundanzen festgestellt werden.

**Tabelle 2: Artenliste der Fledermäuse (Beobachtungen 2016)**

| Artname | | BArtSchV | RL M-V | RL D | FFH-RL |
|---|---|---|---|---|---|
| **Breitflügelfledermaus** | ***Eptesicus serotinus*** | **Sg** | **3** | **G** | **IV** |
| **Großer Abendsegler** | ***Nyctalus noctula*** | **Sg** | **3** | **V** | **IV** |
| **Rauhautfledermaus** | ***Pipistrellus nathusii*** | **Sg** | **4** | **-** | **IV** |
| **Zwergfledermaus** | ***Pipistrellus pipistrellus*** | **Sg** | **4** | **-** | **IV** |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**
3 Gefährdet
4 Potentiell gefährdet
G Gefährdung anzunehmen

**Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie**
IV Art gemäß Anhang IV

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**
Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Arten
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

## 4.1.1.2.2 Ergebnisse (Fledermäuse des Gebäudebestandes)

Am Gebäudebestand des EDEKA-Marktes wurden keine Anzeichen für eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Somit ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Fledermäuse im Zusammenhang mit dem Gebäudeabbruch auszugehen. Im Jahr 2022 wurden am Gebäudebestand keine Fledermäuse nachgewiesen (BAUER 2022).
Insgesamt handelt es sich um eine systematisch und methodisch unvollständige Untersuchung. Dieser Untersuchungsumfang war bezüglich der Aufgabenstellung und zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Bedeutung auch nicht erforderlich und nicht zielführend. Alle festgestellten Arten nutzen das Untersuchungsgebiet nur als nachgeordneten Bestandteil ihres Nahrungsreviers. Es handelt sich um das Artenspektrum eines Siedlungsrandbereiches. Es besteht lediglich eine nachgeordnete Bedeutung des Gehölzbestands als gelegentlicher Tageshangplatz.

## 4.1.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse betrachtet und Vorschläge zur Minimierung dieser Wirkungen unterbreitet.

**Winterquartiere**
Das Untersuchungsgebiet weist nach eingehender Untersuchung keine frostsicheren Bereiche wie geschlossene Kellerräume auf, die potenziell eine Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse besitzen könnten. Geeignete größere Baumhöhlen kommen im Baumbestand des Untersuchungsgebietes nicht vor. Solche

Baumhöhlen werden vom Großen Abendsegler als Winterquartier genutzt. Das gesamte Untersuchungsgebiet weist keine Habitateignung als Winterquartier sowohl für in Gebäuden überwinternde Arten, als auch für Arten, die in Baumhöhlen überwintern auf. Entsprechend ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Winterquartieren der Fledermäuse auszuschließen.

**Sommerquartiere/Wochenstuben**
Sommerquartiere bzw. Vermehrungsquartiere der gebäudebewohnenden Arten wie Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Quartiere von baumbewohnenden Arten konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Sommerquartieren der Fledermäuse.

**Nahrungsreviere**
Das Untersuchungsgebiet besitzt eine nachgeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Es besteht lediglich eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. als Bestandteil von Nahrungshabitaten für einige Arten, die ihr Vermehrungshabitat bzw. ihr Winterquartier außerhalb des Untersuchungsgebietes haben. Die maßgeblichen Jagd- bzw. Nahrungshabitate liegen außerhalb des Vorhabengebietes. Aufgrund des aktuellen Insektenreichtums der Flächen des Untersuchungsgebietes bedingt durch die Habitatdiversität besitzen die Flächen heute eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Diese Funktion wird auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter erfüllt. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

**Zusammenfassung**
Maßgebliche Habitatbestandteile von Fledermäusen (Wochenstuben bzw. Winterquartiere) konnten im und am Gehölz- bzw. am Gebäudebestand des EDEKA-Marktes nicht vorgefunden werden. Die betroffenen Bäume und das Gebäude besitzen keine besondere Habitateignung für Fledermäuse.
Maßgebliche Habitatbestandteile von Fledermäusen (Wochenstuben bzw. Winterquartiere) konnten am Gebäudebestand des EDEKA-Marktes, sowie im Gehölzbestand nicht vorgefunden werden.

### 4.1.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, ist im Rahmen von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen eine ökologische Baubetreuung bei der Baufeldberäumung einschließlich der Beseitigung der Gehölze und Gebüsche erforderlich. Die Baumfällung soll im Zeitraum von 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Damit wird eine Beeinträchtigung eventuell vorhandener Übergangsquartiere bzw. Tageshangplätze grundsätzlich ausgeschlossen.

## 4.1.2 Säugetiere (unter Ausschluss der Fledermäuse)

Nachfolgend werden die Artengruppen der Säugetiere unter Ausschluss der Fledermäuse betrachtet. Die Betroffenheit der Meeressäuger wurde im Vorfeld aufgrund der Habitatansprüche der Arten ausgeschlossen. Nicht weiter betrachtet werden weiterhin die Arten mit großen Raumansprüchen, die im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen vorfinden (Wolf & Co.). Das Vorkommen von

Elbebiber und Haselmaus ist infolge der nicht vorhandenen Habitatstrukturen und der fehlenden Nachweise im Umfeld von ca. 50 km um den Vorhabenbereich auszuschließen. Es werden demzufolge nur die Arten betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche und ihrer Verbreitung im Gebiet potenziell vorkommen können. Es handelt sich ausschließlich um den Fischotter.

#### 4.1.2.1 Ergebnisse

Innerhalb des Vorhabengebietes verläuft ein offener Graben/Bachlauf. Entsprechend besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Vorkommens des Fischotters. Es gelangen keine Nachweise von Lebensspuren des Fischotters im Gebiet. Aufgrund der isolierten Lage mitten im Siedlungsraum und der nicht vorhandenen Habitatstrukturen, insbesondere von Vernetzungselementen und fischreichen Nahrungshabitaten ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Fischotters auszuschließen.

#### 4.1.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Fischotter

Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen auf den Fischotter sind auszuschließen.

#### 4.1.2.3 Erforderliche Maßnahmen für den Fischotter

Für den Fischotter sind keine Maßnahmen aus artenschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht durchzuführen.

### 4.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Erfassung der Brutvögel im Jahr 2016. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

#### 4.2.1 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2016 insgesamt dreimal gezielt zur Erfassung der Brutvögel begangen. Als Untersuchungsgebiet wurde der eigentliche Vorhabenbereich einschließlich eines Puffers von ca. 20 Metern betrachtet. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist infolge der bestehenden Vorbelastungen insbesondere durch die Lage innerhalb des Siedlungsbereiches als ausreichend zu betrachten. Die Begehungsdaten werden in Tabelle 3 dargestellt.
Die Beobachtungsergebnisse werden in Tabelle 4 mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (RYSLAVY ET AL. 2020) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

**Tabelle 3: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel**

| Datum | Zeitraum |
|---|---|
| 16. April 2016 | 6:00 bis 10:00 |
| 14. Mai 2016 | 8:00 bis 10:00 und 20:00 bis 23:00 |
| 23. Juni 2016 | 20:00 bis 24:00 |

## 4.2.2 Ergebnisse (Brutvögel der Freiflächen und Gehölze)

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2016 insgesamt 11 Brutvogelarten auf den Freiflächen und im Gehölzbestand nachgewiesen werden. Es handelt sich um ein Artenspektrum eines siedlungsnahen Bereiches mit Gehölzen. Der Baumbestand des Untersuchungsgebietes (UG) weist nur einzelne Kleinhöhlen auf, die von Meisen genutzt werden. Diese Höhlen, die keine artenschutzrechtlich relevanten Bruthabitate darstellen, bleiben erhalten.
Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. Von allen in der Tabelle 4 aufgeführten Arten erfolgten Nachweise an mindestens zwei Begehungstagen, an denen Verhalten festgestellt wurde, das auf Revierbindung schließen lässt (Gesang, Brutfleck, Jungtiere, Füttern). In der Tabelle 4 werden alle 11 im UG festgestellten Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze dargestellt. Es wird die ungefähre Anzahl der Brutreviere angegeben. Auf eine Darstellung der Revierzentren wird verzichtet. Die Reviere erstrecken sich auch bzw. insbesondere auf die Bereiche außerhalb des Vorhabenbereiches.

**Tabelle 4: Artenliste der Brutvögel der Freiflächen und Gehölze**

| lfd. Nr. | Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | VSchRL | BArtSchV | RL M-V (2014) | RL D (2020) | Brutreviere |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ringeltaube | *Columba palumbus* | X | Bg | - | - | 1 |
| 2 | Blaumeise | *Parus caeruleus* | X | Bg | - | - | 1 |
| 3 | Kohlmeise | *Parus major* | X | Bg | - | - | 1 |
| 4 | Schwanzmeise | *Aegithalos caudatus* | X | Bg | - | - | 1 |
| 5 | Mönchsgrasmücke | *Sylvia atriucapilla* | X | Bg | - | - | 1 |
| 6 | Zaunkönig | *Troglodytes troglodytes* | X | Bg | - | - | 1 |
| 7 | Amsel | *Turdus merula* | X | Bg | - | - | 2 |
| 8 | Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* | X | Bg | - | - | 1 |
| 9 | Grünfink | *Carduelis chloris* | X | Bg | - | - | 1 |
| 10 | Stieglitz | *Carduelis carduelis* | X | Bg | - | - | 1 |
| 11 | Sumpfrohrsänger | *Acrocephalus palustris* | X | Bg | - | - | 1 |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY ET AL. 2020) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

**Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)**
X Art gemäß Artikel 1
I Art gemäß Anhang I

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**
Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Art
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

## 4.2.3 Ergebnisse (Brutvögel der Gebäude)

Im und am Gebäudebestand des EDEKA-Marktes wurden im Jahr 2016 und im Jahr 2022 keine Nester von Brutvogelarten festgestellt (vergleiche BAUER 2022). Das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten wie Mauerseglern, Dohlen, Eulen und Schwalben kann im Ergebnis der Begutachtung ausgeschlossen werden.

## 4.2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

**Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze**
Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Wertarten auf. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Gebüschen und Gehölzen bzw. in der Vegetation in der Nähe von Gebüschen bzw. am Boden in der Nähe von Gehölzen. Entsprechend konzentrieren sich die Revierzentren auf die Gebüsch- und Gehölzstrukturen.
Im Rahmen der Baufeldberäumung auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen kommt es zumindest teilweise zu Habitatverlusten. Diese Habitatverluste sind jedoch rechtlich nicht relevant, da die Habitatfunktion für die Arten im Umfeld weiter erfüllt wird. Es kommt auch zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf „lokale Populationen“. Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze auszuschließen.

## 4.2.5 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze, ist der Zeitraum der Entfernung der Vegetationsschicht und der Entfernung der Gebüsche und Gehölze auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) zu beschränken.

## 4.3 Reptilien

Potenziell können Beeinträchtigungen von Habitaten bzw. von Habitatbestandteilen von Reptilien auftreten. Entsprechend erfolgte eine Erfassung der Reptilien im Vorhabengebiet um artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

## 4.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgten Begehungen des Geländes im Zusammenhang mit den Erfassungen der weiteren Artengruppen (16. April, 14. Mai, 23. Juni, 16. Juli 2016). Im Zuge der Geländebegehungen wurden potenzielle Habitate der Reptilien (Verstecke usw.) kontrolliert.

### 4.3.2 Ergebnisse

Bei den Untersuchungen im Jahr 2016 konnten im Gebiet auf den Flächen westlich des Grabens an allen Untersuchungstagen Ringelnattern und Waldeidechsen nachgewiesen werden. Es wurden alle Altersstufen festgestellt, was auf eine Vermehrung schließen lässt.
Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit im Ergebnis der Begutachtungen, wohl auch bedingt durch die isolierte Lage des Vorhabengebietes, auszuschließen.

**Tabelle 5: Artenliste der Reptilien**

| Artname | | BArtSchV | RL M-V | RL D | FFH-RL |
|---|---|---|---|---|---|
| **Ringelnatter** | ***Natrix natrix*** | **Bg** | **3** | **-** | **-** |
| **Waldeidechse** | ***Lacerta vivipara*** | **Bg** | **3** | **-** | **-** |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**
3 Gefährdet

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**
Bg Besonders geschützte Arten

### 4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Das Tötungsverbot ist durch die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu umgehen.

### 4.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

## 4.4 Amphibien

Innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich nur ein Fließgewässer. Nördlich des eigentlichen Vorhabenbereiches befindet sich ein temporär Wasser führendes Regenwasserbecken. Dieses Gewässer besitzt potenziell eine eingeschränkte Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien. Das Vorhabengebiet selbst besitzt potenziell nur eine nachgeordnete Habitatfunktion für Amphibien als Landlebensraum, Migrationskorridor und Winterquartier. Entsprechend erfolgte die Untersuchung dieser Artengruppe zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz bzw. der Erheblichkeit des Vorhabens.

## 4.4.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten Begehungen des Geländes im Zusammenhang mit den Erfassungen der weiteren Artengruppen (16. April, 14. Mai, 23. Juni, 16. Juli 2016).
Es erfolgten auch Begehungen in den Abendstunden zur Erfassung der rufaktiven Arten. Das Regenwasserbecken wurde am 16. April 2016 abgekäschert. Es ist davon auszugehen, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst worden sind.

**Abbildung 15: Das Regenwasserbecken außerhalb des Plangeltungs-bereiches besitzt nur eine eingeschränkte Bedeutung als Habitat für Amphibien (2016).**

## 4.4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2016 die in Tabelle 6 dargestellten Arten nachgewiesen. Teichfrosch und Teichmolch wurden im Regenwasserbecken am 16. April 2016 nachgewiesen. Vermehrungsnachweise gelangen von diesen Arten nicht.
Der Europäische Laubfrosch wurde am 23. Juni 2016 akustisch nachgewiesen. Von der Erdkröte gelangen zwei Nachweise am 23. Juni 2016 westlich des Plangeltungsbereiches (subadulte vorjährige Tiere).
Das Fließgewässer besitzt im Ergebnis der Untersuchungen eine nachgeordnete Bedeutung für Amphibien. Das Regenwasserbecken nördlich des Untersuchungsgebietes besitzt aufgrund seiner stark schwankenden Wasserführung nur eine nachgeordnete Bedeutung für Amphibien. Eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung als Vermehrungshabitat für Amphibien ist für beide Gewässer auszuschließen. Im Ergebnis der Begutachtung kann sich jahrweise der Teichmolch im Regenwasserbecken vermehren.
Das eigentliche Vorhabengebiet stellt keinen maßgeblichen Habitatbestandteil für die festgestellten Arten dar. Es besitzt lediglich eine Funktion als möglicher Migrationskorridor, Nahrungsrevier bzw. Winterquartier für Teichfrosch, Teichmolch, Erdkröte und Laubfrosch. Die Habitatfunktion als Nahrungsrevier bzw. Winterquartier ist als nachgeordnet zu bewerten, da sich keine Laichhabitate im Umfeld befinden.

**Tabelle 6: Artenliste der Amphibien**

| Artname | | BArtSchV | RL M-V | RL D | FFH-RL |
|---|---|---|---|---|---|
| **Teichmolch** | ***Triturus vulgaris*** | **Bg** | **3** | **-** | **-** |
| **Europäischer Laubfrosch** | ***Hyla arborea*** | **Sg** | **3** | **3** | **IV** |
| **Teichfrosch** | ***Rana* kl. *esculenta*** | **Bg** | **3** | **-** | **V** |
| **Erdkröte** | ***Bufo bufo*** | **Bg** | **3** | **-** | **-** |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**
Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Arten
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

**Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie**
IV Art gemäß Anhang IV
V Art gemäß Anhang V

## 4.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern von Amphibien. Das Regenwasserbecken nördlich des Vorhabengebietes bleibt in seiner, wenn auch nachgeordneten Funktion für Amphibien erhalten.
Zielgerichtete Wanderungsbeziehungen bestehen aufgrund der isolierten Lage nicht. Eine Betroffenheit des artenschutzrechtlich relevanten Laubfrosches ist auszuschließen, da er das Gebiet nur gelegentlich unstet frequentiert. Seine maßgeblichen Habitatbestandteile liegen in der freien Landschaft außerhalb des Plangeltungsbereiches. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Das Tötungsverbot ist durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zu umgehen. Das Aufstellen von Amphibienzäunen ist aufgrund des Fehlens geeigneter Vermehrungsgewässer und der Vorbelastung durch umgebende Straßenverbindungen artenschutzfachlich und artenschutzrechtlich nicht erforderlich.

## 4.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

## 4.5 Fische

Das Fließgewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes stellt aufgrund seiner geringen Größe, vor allem aber aufgrund seiner isolierten Lage keinen geeigneten Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Fischarten dar. Es bestehen keine fischdurchlässigen Verbindungen zur Ostsee. Das Gewässer kann in trockenen Sommern austrocknen. Somit ist eine Bedeutung für autochthone Populationen auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fische ist demzufolge auszuschließen.

## 4.6 Großschmetterlinge

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von Gehölzen und Ruderalgesellschaften eingenommen. Derartige Strukturen stellen nur eingeschränkt Habitatbestandteile für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten dar. Potenziell ist der Nachtkerzenschwärmer die einzige Schmetterlingsart, die ruderale Strukturen besiedelt. Die Art benötigt jedoch offene Bereiche mit den Raupennahrungspflanzen Weidenröschen (*Epilobium spec.)* oder Nachtkerze. Beide Raupennahrungspflanzen kommen im Gebiet nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Großschmetterlinge ist somit auszuschließen.

## 4.7 Käfer

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von Vorwaldstadien und Ruderalgesellschaften eingenommen. Derartige Strukturen stellen keine Habitatbestandteile für artenschutzrechtlich relevante Käferarten dar. Potenziell ist in Gehölzbeständen mit xylobionten Arten wie Eremit und Marmoriertem Rosenkäfer zu rechnen. Diese beiden Arten siedeln jedoch nur in alten Baumbeständen mit ausgeprägtem Braunmulmkörper. Derartige Bäume kommen im Untersuchungsgebiet bzw. im planungsrelevanten Umfeld nicht vor. Der Eremit hat sein nächstgelegenes Vorkommen bei Detershagen. Bei der Begutachtung der Bäume bezüglich der Habitatfunktion für Fledermäuse wurde selbstverständlich auch auf diese artenschutzrechtlich relevanten Arten geachtet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Käfer ist auszuschließen.

## 4.8 Libellen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes verläuft ein Graben bzw. Bach. In Mecklenburg-Vorpommern kommen aktuell keine artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten vor, die Bäche bzw. Gräben besiedeln. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Libellen ist demzufolge auszuschließen.

## 4.9 Weichtiere

**Großmuscheln**
Innerhalb des Untersuchungsgebietes verläuft ein Graben bzw. Bach. Dieser soll teilweise verrohrt werden. Der Graben wurde im Jahr 2016 auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Großmuscheln untersucht. Es wurden keine Großmuscheln im Fließgewässerabschnitt bzw. im nördlich angrenzenden

Regenwasserbecken festgestellt. Das Gewässer des Untersuchungsgebietes besitzt somit keine Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Großmuscheln. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Muscheln ist demzufolge auszuschließen.
Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG auszuschließen, ist eine ökologische Baubetreuung der Verrohrung des Grabenabschnittes erforderlich.

**Schnecken**
Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seiner Habitatstrukturen und der isolierten Lage keine Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Land- und Wasserschnecken. Die Weinbergschnecke (*Helix pomortia*) wurde als einzige Art festgestellt. Diese Art ist im Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt. Dieser Anhang ist jedoch für das Planvorhaben nicht relevant. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Schnecken ist auszuschließen.

## 4.10 Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von Vorwaldstadien und Ruderalgesellschaften eingenommen. Im Gebiet befindet sich ein Fließgewässer. Derartige Strukturen stellen keine Habitatbestandteile für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten dar. Bei den Untersuchungen im Gebiet wurde selbstverständlich auch auf die Vegetation geachtet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Pflanzen ist auszuschließen.

# 5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

## 5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) zu ergreifen sind. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

**Fledermäuse/Säugetiere**
Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

**Brutvögel**
Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

**Reptilien/Amphibien**
Für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

**Fische/Großschmetterlinge/Käfer/Libellen/Weichtiere/Pflanzen**
Für diese Artengruppen sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

## 5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

**Fledermäuse/Säugetiere**
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, ist im Rahmen von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen eine ökologische Baubetreuung bei der Baufeldberäumung einschließlich der Beseitigung der Gehölze und Gebüsche erfolgen. Die Baumfällung soll im Zeitraum von 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Damit wird eine Beeinträchtigung eventuell vorhandener Übergangsquartiere bzw. Tageshangplätze grundsätzlich ausgeschlossen.

**Brutvögel**
Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze, ist der Zeitraum der Entfernung der Vegetationsschicht und der Entfernung der Gebüsche und Gehölze auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) zu beschränken.

**Reptilien/Amphibien**
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

**Fische/Großschmetterlinge/Käfer/Libellen/Weichtiere/Pflanzen**
Für die Artengruppen Fische, Großschmetterlinge, Käfer, Libellen sind keine weiteren Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für die Großmuscheln auszuschließen, ist eine ökologische Baubetreuung der Verrohrung des Grabenabschnittes erforderlich.

## 5.3 Vorsorgemaßnahmen

Aufgrund der Erfordernisse des Artenschutzrechtes sind artenschutzrechtlich begründete Vorsorgemaßnahen zu empfehlen.

**Fledermäuse/Säugetiere**
Für die Artengruppe der Fledermäuse und der sonstigen Säugetiere sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

**Brutvögel**
Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

**Reptilien/Amphibien**
Für die Artengruppen der Reptilien und Amphibien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

**Fische/Großschmetterlinge/Käfer/Libellen/Weichtiere/Pflanzen**
Für diese Artengruppen sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

# 6 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen für die Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere bezüglich der Zeiten der Baufeldberäumung/Gehölzentfernung und der ökologischen Baubetreuung nicht.

# 7 Literatur

**BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992):** Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

**BAUER, M. (2008):** B-Plan Nr. 12 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für die Erschließung des Gebietes „Wohnpark am Rieden“, Faunistisches Fachgutachten, Teil 1, Brutvögel der Gebäude; unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Grundstücks-GbR Kaufmann/Seigel, 77652 Offenburg.

**BAUER, M. (2022):** Abbruch des EDEKA - Marktes in Kühlungsborn, Reriker Straße im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgung an der Reriker Straße“ Artenschutzfachliche Begutachtung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) im Auftrag der Widerker Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG; Grevesmühlen.

**BAUER, M. & U. BINNER (2008):** B-Plan Nr. 12 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für die Erschließung des Gebietes „Wohnpark am Rieden“, Faunistisches Fachgutachten, Teil 1, Fledermäuse; unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Grundstücks-GbR Kaufmann/Seigel, 77652 Offenburg.

**BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999):** Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

**DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995):** Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

**KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991):** Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

**MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009):** Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHMER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30.September 2020.

**SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (**Hrsg.; **2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014):** Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## Richtlinien und Verordnungen

**Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**
Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021).

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV)** vom 16. Februar 2005 (zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)).

**Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels** (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003).

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie).**